

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die textliche Ergänzung
der Bebauungspläne:

- Nr. 14: Fußgängerzone Altengraben/Marktstraße/Am Plan (Änderung Nr. 2)
- Nr. 16: Lörerstraße/Aitlöhrtor/Viktoriastraße/Schloßstraße (Änderung Nr. 4)
- Nr. 28: Gemüsegasse/Florinsmarkt/Mehlgasse/An der Liebfrauenkirche
 - Sanierungsgebiet Altstadt - Teilabschnitt "B" - (Änderung Nr. 4)
- Nr. 29: Baugebiet "Mehlgasse/Florinsmarkt/Florinspfaffengasse/An der Liebfrauenkirche" - Sanierungsgebiet Altstadt, Teilabschnitt "B" - (Änderung Nr. 5)
- Nr. 37: Münzplatz und angrenzende Baublöcke (Änderung Nr. 2)
- Nr. 42: Wöllershof/Hohenfelder Straße/Altengraben/Lörerstraße (Änderung Nr. 1)
- Nr. 49: Gestaltung Jesuitenplatz (Änderung Nr. 1)
- Nr. 51: für das Baugebiet "Lörerstraße/Lörrondell/Hohenfelder Straße" (Änderung Nr. 12)
- Nr. 181: Bereich der Firmungstraße mit der Einmündung Eltzerhofstraße sowie der Randzonen des Josef-Görres-Platzes (Änderung Nr. 1)
- Nr. 182: Schloßstraße, Teilabschnitt zwischen Viktoria- und Casinostraße (Änderung Nr. 1)

- - - - -
Die vorstehend aufgeführten rechtskräftigen Bebauungspläne treffen generell die Festsetzung zur Andienungszeit im Zeitraum von 0.00 Uhr bis 10.00 Uhr.

Diese Regelungen haben dazu geführt, daß teilweise in den frühen Morgenstunden Anlieferungsverkehr stattfinden mußte, was zu erheblichen Störungen der Nachtruhe geführt hat. Hinzu kam der berechtigte Wunsch der Anlieferer, wie auch der Geschäftsleute und Anwohner von Fußgängerzonen, die Andienungszeit um eine Stunde zu verlängern, dafür jedoch die Nachtzeit von 0.00 Uhr bis 05.00 Uhr von jeglichem Andienungsverkehr freizuhalten.

Um keine unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Fußgängerzonen und -bereichen mittels verkehrspolizeilicher Anordnung zu erhalten, werden in allen Fußgängerzonen und -bereichen die Andienungszeiten generell von 05.00 Uhr bis 11.00 Uhr festgesetzt.

Durch diese Planergänzung entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 25.01.1994

Stadtverwaltung Koblenz



Oberbürgermeister